

I. Allgemeines

Die von uns in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen, richten sich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, nach diesen „Allgemeinen Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen“. Hiervon abweichende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, ausgenommen sind die Regelungen in den Lieferbedingungen des Auftragnehmers über den Eigentumsvorbehalt. Diese „Allgemeinen Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen“ gelten auch für unsere künftigen Bestellungen und Abschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen wird.

II. Bestellung

Bestellungen, Annahmen, Lieferabrufe und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden.

Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Die Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

III. Lieferungen und Leistungen

Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Lieferungen und Leistungen in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI, DVG oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu erbringen. Die Lieferungen sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung den von uns mitgeteilten Einsatzbedingungen sowie den am Einsatzort geltenden Bestimmungen und Vorschriften gerecht werden. Für die Erbringung von Leistungen gilt entsprechendes.

IV. Preise

Die Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sind unveränderlich und verstehen sich frei Empfangsstelle. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, geliefert – verzollt Empfangsstelle, bei Stückgut geliefert – verzollt Empfangsbahnhof, jeweils gemäß Incoterms in ihrer aktuell gültigen Fassung. Verpackung wird nur bezahlt, wenn hierfür eine Vereinbarung getroffen wurde.

V. Liefer- und Leistungstermine

Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sowie Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Eingang der Ware bei uns oder Datum Leistungserfüllung bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus hat uns der Auftragnehmer über erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer zu informieren. Bei Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen ohne dass dem Auftragnehmer daraus Ansprüche entstehen, oder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

VI. Verpackung, Versand, Annahme der Lieferung

Der Auftragnehmer haftet für geeignete Verpackung.

Der Versand erfolgt für uns frachtfrei an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle gemäß Incoterms in ihrer aktuellen Fassung. Die Versandart wird von uns festgelegt. Werden die Kosten für den Versand von uns getragen und fehlt eine Anweisung hinsichtlich der Versandart, so ist die Lieferung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit auf die kostengünstigste Weise zu versenden.

Versandanzeigen sind in 2-facher Ausfertigung, getrennt nach Empfangsstelle mit der Lieferung einzureichen. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Jeder Sendung ist ein Packzettel in neutraler Form beizufügen. In den Versandpapieren sind unsere Bestell-, Projekt- und Artikelnummern anzugeben. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor, so gehen alle dadurch anfallenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers abzulehnen und zurückzusenden.

Ist uns die Entgegennahme des Liefergegenstands infolge höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretenden Umständen einschließlich Arbeitskämpfen nicht möglich, sind wir berechtigt dem Auftragnehmer eine andere Empfangsstelle anzugeben.

VII. Gefahrenübergang

Jegliche Gefahr geht erst nach Abnahme der Lieferung am vereinbarten Erfüllungsort auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer jedes Risiko.

VIII. Prüfungen, Kontrollen

Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Auftragnehmers oder seiner Vorlieferanten zu prüfen.

Haben wir uns eine Endkontrolle der fertig gestellten Lieferungen im Werk des Auftragnehmers durch uns und/oder einen von uns beauftragten Dritten vorbehalten, so ist uns oder dem beauftragten Dritten die Bereitschaft zur Endkontrolle schriftlich spätestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

Die Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zulasten des Auftragnehmers. Ausgenommen sind die Kosten für das von uns gestellte Personal.

Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Erfüllungspflichten- und unseren Mängelansprüchen gemäß Ziffer 9

IX. Mängelansprüche, Verjährung der Mängelansprüche und Mängelrüge

Bei mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gewährleistet der Auftragnehmer Mangelfreiheit in der Weise, dass die Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigt werden. Ist eine Beseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so können wir statt dessen die unverzügliche und für uns kostenlose Erbringung einer mangelfreien Leistung und/oder Lieferung (Ersatzlieferung) verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder kommt der Auftragnehmer innerhalb der von uns gesetzten Frist seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder zum Ersatz nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm ein Ersatz nicht möglich, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche geltend machen. In dringenden Fällen können wir die Mängelbeseitigung selbst vornehmen, durch einen Dritten vornehmen lassen oder Ersatz beschaffen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Lieferung, andere Mängel innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese durch uns oder durch unsere Kunden mitgeteilt wurden, dem Auftragnehmer angezeigt wurden. Mängel, die nicht durch Entnahme von Proben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.

Unsere Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Inbetriebnahme bei unseren Kunden, spätestens jedoch nach 30 Monaten seit Lieferung an uns. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt der Lauf der Verjährungsfrist gesondert.

Darüber hinaus, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. Rechnung, Zahlung, und EG-Ursprungszeugnis

Rechnungen für Lieferungen sind nicht der Sendung beizufügen. Sie sind getrennt nach Lieferung oder erbrachter Leistung und für jede Bestellung gesondert mit offenem Ausweis der Umsatzsteuer, unter Angabe der Steuernummer sowie Befreiung der Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen in 2-facher Ausfertigung unter Angabe von Bestell- und Projektnummer an uns einzureichen.

Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug mittels Zahlungsart nach unserer Wahl. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens mit der 1. Lieferung eine Erklärung gemäß EG-Verordnung 3351/83 abzugeben, die er jeweils am 1.1. jeden Jahres aufzufordert zu wiederholen hat, solange die Voraussetzungen für die Erklärungen vorliegen und die Geschäftsverbindung andauert. Solange die Formerfordernisse gem. Ziffer 10 nicht erfolgt sind, gelten die Rechnungen als nicht erteilt.

XI. Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Forderungen weder ganz noch teilweise an Dritte abzutreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Auftragnehmers wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch bei Kenntnis der Abtretung in Höhe unserer Gesamtforderungen gegen den Auftragnehmer zulässig ist.

XII. Überlassung von Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung

Dem Auftragnehmer bzw. seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Verfügung gestellte oder von ihnen nach unseren Vorgaben erstellte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung unseres Auftrags und zur Ausführung der bestellten Lieferung und Leistung verwendet und Dritten ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind vom Auftragnehmer unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu bewahren. Sie sind uns nach Erledigung unseres Auftrags unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben.

Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Skizzen oder Beschreibungen usw. sind für den Auftragnehmer verbindlich, jedoch hat er diese auf eventuelle Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Andernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten oder Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Auftragnehmer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung hinweisen.

Der Auftragnehmer wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen usw. bei uns und unseren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe von jeweiligen Anfragen, Angebote oder Erledigung unserer Bestellungen Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wird diese Verpflichtung von ihm auferlegt.

XIII. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch Lieferung und/oder Leistung bzw. deren Verwendung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Warenzeichen oder Gebrauchsmuster nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen aus einer etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Anspruchs von Dritten freizustellen und etwa entstehende Aufwendungen zu ersetzen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns bestimmte Empfangsstelle. Zahlungsort ist Neustadt/Weinstr. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen allgemein gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Wir weisen gem. § 26 BDSG darauf hin, dass wir Daten im Rahmen des BDSG speichern.